



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

i 963

Berlin, den 20. April 1963

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 63	Verordnung zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.....	229
28. 3. 63	Anordnung über die Planung der Mittel und die Finanzierung von Standardisierungsaufgaben .....	230
29. 3. 63	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kammgarne und -zwirne	230
20. 3. 63	Anordnung Nr. 3 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	231
25. 3. 63	Anordnung Nr. 3 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation	232

## Verordnung zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik,

Vom 15. März 1963

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 21 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz folgendes verordnet:

### § 1

Es werden aufgehoben:

- § 1 Abs. 2, § 4, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) in der Fassung der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935; Ber. GBl. I 1956 S. 215),  
die Anlage 1 zu dieser Verordnung sowie  
die gemäß § 4 dieser Verordnung von den Leitern der zentralen Organe herausgegebenen Richtlinien und Kataloge;
- die §§ 3, 7, 8 und 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1955 zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 453);

- § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in der Fassung der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935; Ber. GBl. I 1956 S. 215) sowie  
die Verordnung vom 9. Juni 1955 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. I S. 453);
- Abschn. I Ziff. 1 Buchst. a und Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933).

### § 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Durchsetzung einer straffen Ordnung und Kontrolle über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates